



**Stellenbezeichnung:** Exam. Pflegefachmann/frau

**Stelleninhaber/in:** \_\_\_\_\_

**Abteilung:** Pflege

**Arbeitsbereich:** Haus Residenz Alpenblick

**Arbeitszeit pro Woche:** \_\_\_\_\_

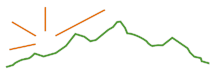
## Stellenbezeichnung



### Ziele und Pflichten

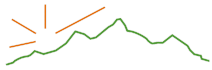
1. **Anpassung der Pflege:** Die Pflege sollte flexibel sein und sich an den individuellen Gesundheitszustand jedes Bewohners anpassen. Dies ermöglicht eine optimale Versorgung.
2. **Förderung der Lebenszufriedenheit:** Ziel ist es, die Lebensqualität der Bewohner zu verbessern und ihre Zufriedenheit zu steigern. Dies kann durch soziale Aktivitäten, emotionale Unterstützung und individuelle Betreuung erreicht werden.
3. **Menschenwürdige Begleitung Sterbender:** In der Endphase des Lebens ist es wichtig, den Bewohnern mit Würde und Respekt zu begegnen. Eine einfühlsame Begleitung und Unterstützung für Sterbende und ihre Angehörigen ist von großer Bedeutung.

4. Qualitätspolitik und Pflegeleitbild: Die Einrichtung hat eine klare Qualitätsrichtlinie, die sicherstellt, dass die Pflege nach den besten Standards erbracht wird. Das Pflegeleitbild spiegelt die Werte und Ziele der Pflegeeinrichtung wider.
5. Wirtschaftlicher Umgang mit Betriebsmitteln: Effiziente Nutzung von Ressourcen ist wichtig, um die Pflegequalität aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren.
6. Anleitung und Überprüfung von Pflegekräften: Die Anleitung und regelmäßige Überprüfung von Pflegefachkräften, Pflegehilfskräften, Schülern und Praktikanten gewährleistet eine qualitativ hochwertige Pflege.
7. Entwicklung und Sicherung der Qualität: Kontinuierliche Verbesserung und Sicherung der Pflegequalität sind entscheidend, um den Bedürfnissen der Bewohner gerecht zu werden.
8. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen: Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist unerlässlich, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner zu gewährleisten.
9. Treuepflicht gegenüber dem Unternehmen: Eine loyale Grundstimmung gegenüber der Pflegeeinrichtung und deren Bewohner/innen ist Voraussetzung für ein vertrauenswürdiges Miteinander.
10. Einhaltung und Förderung der Firmenwerte: Diese Werte gelten sowohl nach innen (gegenüber Kollegen und Vorgesetzten) als auch nach außen (gegenüber Bewohnern, Angehörigen, medizinischen Einrichtungen und Geschäftspartnern).
11. Stimmung und Motivation: Arbeitnehmer sollen die Stimmung und Motivation sowohl bei sich selbst als auch bei den Kollegen und Vorgesetzten positiv fördern. Eine positive Grundhaltung und lösungsorientiertes Denken sind dabei entscheidend. Ein gutes Betriebsklima ist somit Aufgabe und Verantwortung jedes einzelnen.
12. Offene und gewinnbringende Kommunikation: Eine offene und gewinnbringende Kommunikation innerhalb des Unternehmens trägt zur Erfüllung der Treuepflicht bei. Klare und konstruktive Gespräche sind förderlich für das Arbeitsklima. Kritik darf und soll nur respektvoll und konstruktiv geäußert werden.



## Fachliche Qualifikation

- Qualifikation als Pflegefachkraft (z.B. staatlich anerkannte/r Altenpfleger/in oder Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger)
- oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss



## Persönliche Grundfähigkeiten

- Körperliche und seelische Stabilität
- Ausgeglichenheit und Geduld
- Kreativität zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner
- Verantwortungsbewusstsein für das Wohlergehen der Bewohner
- Initiative und Einsatzbereitschaft, proaktiv zu handeln und sich für das Wohl der Bewohner einzusetzen
- Teamfähigkeit, die Zusammenarbeit mit Kollegen, Ärzten und anderen Fachkräften
- Konfliktfähigkeit
- Organisationsfähigkeit
- Fortbildungsbereitschaft
- Wissensvermittlung und die Bereitschaft, Wissen an nachgeordnete Pflegekräfte, Praktikanten und Schüler weiterzugeben
- Selbstreflexion und Kritikfähigkeit, die Fähigkeit, das eigene Handeln zu hinterfragen und sich weiterzuentwickeln
- Einfühlungsvermögen und Empathie
- Urteilsvermögen und Entscheidungsfähigkeit
- Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit

## Zuordnung der Stelle



## Direkte weisungsbefugte Vorgesetzte

- Grundlegend sind die weisungsbefugnisse des Organigramms einzuhalten
- Geschäftsleitung
- Heimleitung
- Pflegedienstleitung
- stellv. Pflegedienstleitung
- Hauswirtschaftsleitung
- Wohnbereichsleitungen (auch anderer Wohnbereiche)
- Praxis Mentoren im Rahmen des jeweiligen Aufgabenfeldes
- Schichtführung
- behandelnde Ärzte der Heimbewohner/innen (nur hinsichtlich medizinischer Belange)



## Weisungsbefugt

- Pflegekräfte in der Ausbildung
- Pflegehilfskräfte
- Aushilfskräfte im Pflegebereich
- Zivildienstleistende



## Wird vertreten von

- anderen Pflegefachkräften

# Aufgaben und Kompetenzen



## Bewohnerbezogene Aufgaben

- Durchführung der Körperpflege bzw. Hilfe bei der Körperpflege unter Beachtung der Regeln der aktivierenden Pflege aller Pflegebedürftigkeit Gerade nach den geltenden Pflegestandards
- Durchführung der Körperpflege nach Aspekten der basalen Stimulation und kinästhetischen Regeln
- Intimtoilette und Inkontinenz Versorgung inkontinenter Heimbewohner/innen
- Durchführung von Mund-, Zahn(ersatz)-, Haar- und Nagelpflege, rasieren von Heimbewohnern
- Hilfe beim Gebrauch von Steckbecken, Nachtstuhl- und Urinflasche etc. und Hilfe beim Aufsuchen der Toilette, wenn notwendig mit anschließender Körperhygiene
- Einleiten von Sofortmaßnahmen und Benachrichtigung des Arztes im Notfall
- Verantwortlichkeit für die Erstellung des Pflegeprozesses unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflegestufe und in Zusammenarbeit mit Arzt und pflegerischem bzw. therapeutischem Team (Die Verantwortung für den Pflegeprozess trägt in jedem Fall immer eine Pflegefachkraft, laut der MDK-Anleitung zur Prüfung der Qualität nach § 80 SGB XI. Das heißt, dass Pflegehilfskräfte zwar an dem Pflegeprozess beteiligt

werden können, aber letztlich trägt immer eine examinierte Pflegekraft die Verantwortung.)

- Durchführung und Teilnahme an Pflegevisiten (Hier müssen Sie wieder individuell festlegen, wer bei Ihnen die Pflegevisite verantwortlich führt. In einigen Einrichtungen ist es nur die Pflegedienstleitung, in anderen Einrichtungen führen die jeweiligen Bezugs- oder Bereichspflegekräfte die Pflegevisite durch.)
- Sorgfältige und gewissenhafte Führung der Pflegedokumentation
- Mitarbeit bei der Erstellung von Bewohnern Begutachtungen des Medizinischen Dienstes zur Bestimmung der Pflegestufe
- ggf. Übernahme des Nachtdienstes
- ggf. Übernahme der Schichtleitung



## Betten und Lagern

- Betten machen, Betten frisch beziehen und Einzelteile wechseln bei Heimbewohnern/innen aller Pflegebedürftigkeit Grade
- Betten und Umbetten bettlägeriger Personen aller Pflegebedürftigkeit Grade mit Hilfsmitteln wie etwa Dreh Schreibe, Lifter usw.
- Achten auf allgemeine Sauberkeit des Bettes und des Bettgestells, ggf. veranlassen der Reinigung von Bettgestell und Bettausstattung
- Verwendung zweckmäßiger Lagerungshilfen gemäß (Experten-)Standard Dekubitusprophylaxe



## Hilfe bei Bewegung und Fortbewegung

- Hilfe bei dem Aufstehen und Zubettgehen der Heimbewohner/innen
- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Heimbewohner/innen im Bett aufsetzen, auf den Bettrand setzen bzw. dabei unterstützen.
- Heimbewohner/innen vom Bett in den Rollstuhl umsetzen.
- Heimbewohner/innen zur Toilette begleiten und ggf. bei deren Benutzung helfen.
- Hilfe bei der Mobilität, auch in Form von Übungen mit Stock, Rollator und anderen Gehhilfen ggf. in Zusammenarbeit mit Therapeuten
- Hilfe bei der Mobilität unter dem Aspekt des Bobathä- Konzeptes.



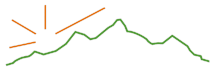
## Mitarbeit bei der Ärztlichen Diagnostik und Therapie

- Medikamente und Betäubungsmittel stellen, verteilen und verabreichen nach ärztlicher Verordnung
- Vorbereiten und Verabreichen von Injektionen (s.c. / Altenpflegekraft i.m mit Spritzenschein) nach ärztlicher Verordnung
- Vorbereiten und Durchführen physikalischer Maßnahmen wie Wärmeanwendung, Kälteanwendung, feuchte Packungen und Inhalationen.
- Anlegen von Verbänden, Wundbehandlung (Dekubitus, Gangrän etc.) und Stomaversorgung
- Katheterisierung der Harnblase (auch Legen von Verweilkathetern) (Wird in einigen Einrichtungen überhaupt nicht mehr von Pflegefachkräften durchgeführt.)
- Vorbereiten und Durchführen von Einläufen und Klistieren
- Durchführen prophylaktischer Maßnahmen wie Dekubitus-, Pneumonie-, Kontrakturen-, Sorr-, Parotitis-, Intertrigoprophylaxe usw.
- Kontrollen: Puls, Atmung, Temperatur, Blutdruck, Gewicht etc.
- Durchführung von passiven Bewegungsübungen als Unterstützung der Arbeit von Krankengymnasten



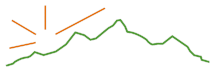
## Speisenversorgung:

- Ermittlung der Speisenwünsche der Heimbewohner unter Berücksichtigung der ggf. bestehenden diätetischen Vorschriften.
- Verteilung und Überprüfung der Speisen (Vollkost, Schonkost und Diäten). Verteilung des Essens auf die Bewohnerzimmer.
- Vorbereitung der Heimbewohner/innen auf die Mahlzeiten. Allgemeine Hilfestellung geben zum selbständigen Essen und Trinken.
- Aufräumen nach Beendigung der Mahlzeit.
- Anreichen von Speisen und Getränken bei ausgeprägt hilfsbedürftigen Heimbewohner/innen.
- Sondenkost zubereiten und verabreichen.
- Zubereiten kleiner Zwischenmahlzeiten (Brot und Obst etc.).



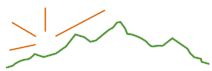
## **Pflege Sterbender und Versorgung Verstorbener:**

- Pflege und Betreuung Sterbender und Mitverantwortung für die Benachrichtigung der Angehörigen, des Seelsorgers u.a.
- Versorgung Verstorbener
- Mithilfe bei der Betreuung der Angehörigen



## **Beobachtung und Weitergabe von Informationen:**

- Beobachtung und Erfassung des Heimbewohners auf mögliche Veränderungen unter den Aspekten des Allgemeinbefindens, der Aktivität / Mobilität, des Verhaltens und der Orientierung; ggf. Einleitung von besonderen Maßnahmen
- schriftliche und/oder mündliche rechtzeitige und lückenlose Weitergabe relevanter Beobachtungen an Mitarbeiter, an den Arzt und Therapeuten u.A.
- Information des Arztes über Auswirkungen verordneter Therapien
- Teilnahme an der Dienstübergabe und vollständige Übermittlung aller wichtigen Informationen an Kollegen
- Beachtung des Datenschutzes bei der Weitergabe von persönlichen Informationen



## **Aufgaben der psychosozialen Betreuung:**

- Gespräche führen mit den Heimbewohner/innen, gemeinsame Beschäftigungen durchführen, gemeinsame Feste feiern
- Anleitung und Hilfe beim Wiedererlernen und selbständiges Durchführen von Handlungen des täglichen Lebens, wie etwa sich selbständig die Kleidung auszusuchen, die Körperpflege durchzuführen usw.
- Motivation von Heimbewohner/innen zur Teilnahme an Veranstaltungen, zur Inanspruchnahme therapeutischer Angebote, zu Bewegungsübungen, zur aktiven Beschäftigung usw.
- Angemessene und umfassende Information der Heimbewohner/innen in allen sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten; Information über medizinische, pflegerische und therapeutische Maßnahmen (soweit nicht Kompetenzen des Arztes, der Pflegedienstleitung oder anderer berührt werden).

- Beratung und ggf. Anleitung der Heimbewohner/innen, z.B. im Hinblick auf das Ernährungsverhalten, die persönliche Hygiene etc.
- Förderung von Kontakten und gegenseitiger Hilfe der Heimbewohner/innen untereinander



## Kontaktpflege mit Angehörigen und sonstigen den Bewohnern nahe stehenden Personen

- Information und Beratung von Angehörigen und sonstigen den Heimbewohner/innen nahe stehenden Personen (soweit nicht die Kompetenzen des Arztes, der Pflegedienstleitung oder anderer berührt werden).
- Benachrichtigung der Angehörigen von Schwerkranken und Sterbenden bei Abwesenheit der Pflegedienstleitung. (Hier müssen Sie Ihre eigenen Regelungen treffen, entsprechend der Informationskette Ihrer Einrichtung.)
- Betreuung der auf der Station anwesenden Angehörigen von Schwerkranken und Sterbenden.



## Aufgaben zum Qualitätsmanagement

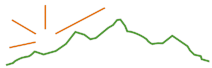
- Verpflichtung zur Mitarbeit und Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen, wie z.B. Mitarbeit im Qualitätszirkel.
- Mitarbeit beim Fehler- und Beschwerdemanagement sowie dem betrieblichen Vorschlagswesen
- umfangreiche Kenntnisse über das hausinterne Qualitätssystem (Checklisten, Verfahrensstandards etc.)
- Verpflichtung zur Arbeit nach den im Haus geltenden Standards, wie etwa Pflegestandards
- regelmäßiges Informieren über Neuerungen im Qualitätsmanagementhandbuch
- Teilnahme an internen und externen Fortbildungen aller Art





## Betriebsbezogene Aufgaben

- wirtschaftlicher Umgang mit Hilfsmitteln und Verbrauchsgütern
- fachliche Anleitung und Kontrolle von unterstellten Mitarbeitern aus dem Pflegehelfer Bereich
- Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften



## Kommunikations- und Kooperationsbeziehungen:

Die Pflegefachkraft soll zu folgenden Personen und Institutionen eine Kommunikations- und Kooperationsbeziehung aufrechterhalten:

- zu der Heimleitung
- zu der Pflegedienstleitung
- zu der Wohnbereichsleitung
- zu dem Qualitätsbeauftragten
- zu den Heimbewohner/innen
- zu dem Heimbeirat
- zu den Pflegehilfskräften
- zu den Aushilfskräften in der Pflege
- zu der Hauswirtschaft
- zu der Verwaltung
- zu den Praktikanten
- zu dem Hygienebeauftragten
- zu den behandelnden Ärzten und Ärztinnen
- zu den ehrenamtlichen Helfern
- zu den Seelsorgern
- zu dem haustechnischen Dienst
- zum Therapiebereich (Beschäftigungstherapie etc.)
- zu den Angehörigen und sonstigen den Heimbewohner/innen nahe stehenden Personen

## **Klausel:**

Gemäß den Anweisungen Ihrer vorgesetzten Stelle sind Sie verpflichtet, zusätzliche Aufgaben und Einzelaufträge zu übernehmen, wenn der Bedarf besteht. Die in der Anlage zur Stellenbeschreibung aufgeführten Aufgabenbereiche können durch den Arbeitgeber ergänzt, verändert und präzisiert werden, insbesondere wenn dies zur Zielerfüllung Ihrer Tätigkeit wesentlich beiträgt. Dies gilt auch für laufende Aktualisierungen und Veränderungen des Qualitätsmanagementhandbuchs

## **Ehrenwörtliche Erklärung:**

**„Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, die mir zugeteilten Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Ich übernehme die Verantwortung für die mir zugeteilten Aufgaben, kommuniziere offen und ehrlich und lasse konstruktives Feedback zur Verbesserung meiner Arbeit zu.“**

Herrischried, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Mitarbeiters**